



Hygiene-Konzepte

nach Ende der Hochinzidenzphase am 29.4.2021

Update vom 28.04.2021

Dieses Update bezieht sich auf 5 Quellen:

- Infektionsschutzgesetz mit Änderungen zum 23.04.2021
- aktuelle 7-Tage-Inzidenzwerte des RKI für den Landkreis Gifhorn
- aktuelle Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen gültig ab 24.04.2021
- FAQ's: veröffentlichte Antworten des Landes Niedersachsen (aktualisiert 24.04.21)
- Freigaben der Stadt Gifhorn vom 27.04.2021

Der Landkreis Gifhorn liegt seit mehreren Tagen mit seinem 7-Tage-Inzidenzwert unter dem Wert 100 (zwischen 35 und 100), ist also nicht mehr Hochinzidenzgebiet. Somit ändern sich entsprechend die Regeln für den Sportbetrieb. Die Stadt Gifhorn hat am 27.04. die Sportanlagen von Stadt und Landkreis zur Nutzung durch die Sportvereine freigegeben.

Ab sofort gelten wieder die Nutzungsbedingungen wie im März:

Individualsport ist zulässig:

- mit Personen des eigenen Haushalts
- und höchstens 2 Personen eines anderen Haushalts
- auf und in Sportanlagen
- mit und ohne Kontakt

Für Kinder/Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren gilt:

- in einer festen Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen
- unter freiem Himmel
- zuzüglich zwei Betreuungspersonen
- Sport mit Kontakt

In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.

Für die Nutzung einer Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die Regelung der maximalen Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in oder auf der Sportanlage aufhalten dürfen.

Nutzungsbedingungen für Sportanlagen von Stadt und Landkreis Gifhorn:

- Nutzungseinheit: jede Sporthalle, jedes Fußballfeld ist lediglich 1 Nutzungseinheit, Parallelsport ist nicht erlaubt. (Mail der Stadt Gifhorn vom 16.03.2021)
- Nutzungszeit: die vor dem Lockdown jeweils zugewiesene Nutzungszeit u. -dauer
- Lüftungszeit: zu jedem Nutzerwechsel jeweils 15 Minuten
- Außenanlagen dürfen genutzt werden, Zugang nur über das Außentor
- es muß ein Trainer anwesend sein: nur passiv: Aufsicht, Lüftung, Reinigung, Desinfektion
- Dokumentation der Anwesenden, Aufbewahrung 3 Wochen
- erlaubt sind Sportgeräte entsprechend der städtischen Einweisung vor Ort
- Lederbezug von Sportgeräten darf nicht mit Desinfektionsmittel behandelt werden
- genutzte Sportgeräte müssen desinfiziert, wieder abgebaut und eingelagert werden

Übungsleiter und Teilnehmer müssen Nutzungsbedingungen und Hygieneregeln zur Kenntnis nehmen und die Einhaltung schriftlich bestätigen (s. Anlage 5)

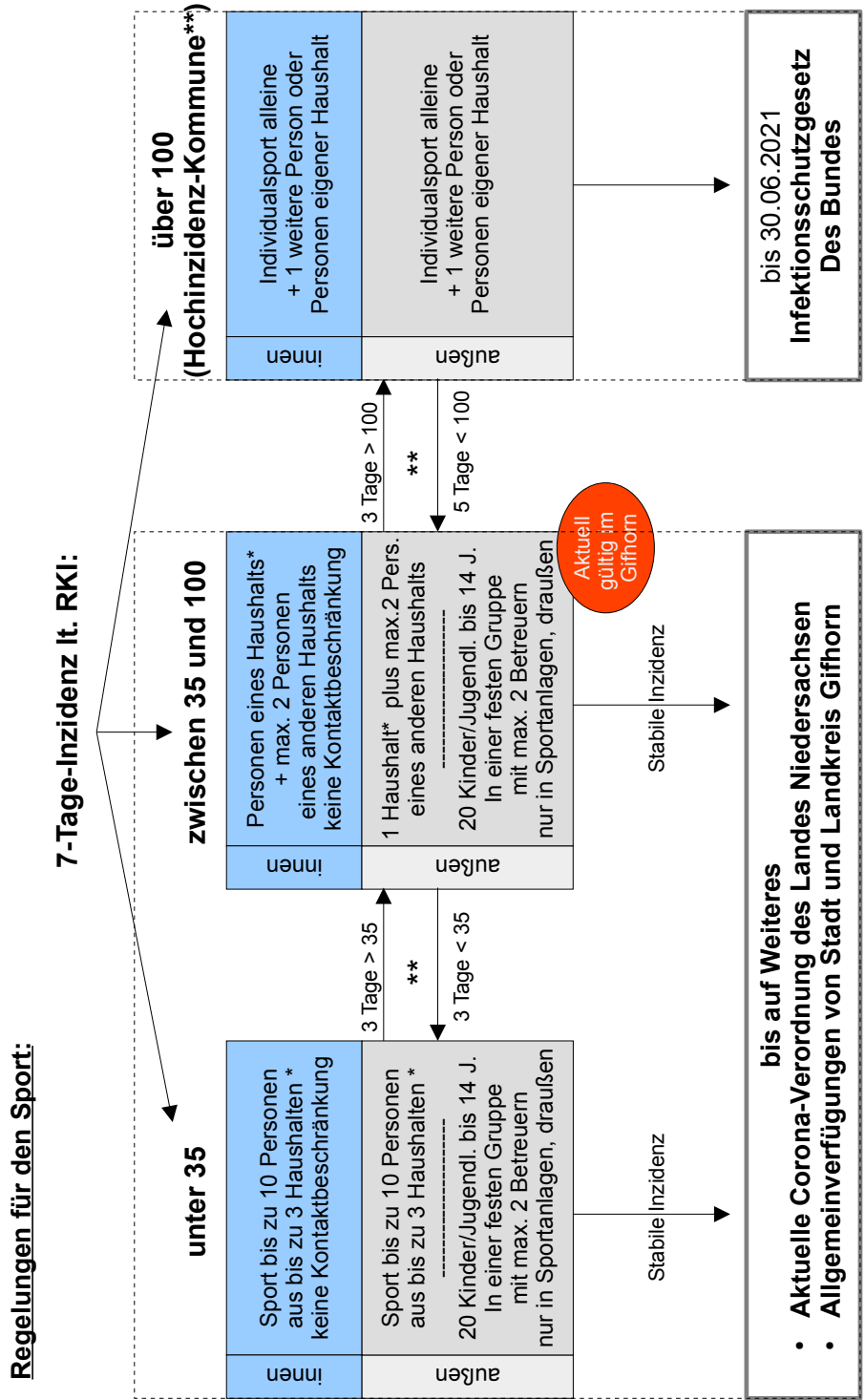
ULi Prang

Abteilungsleiter Gesundheitssport
Coronabeauftragter

- Anlagen:
- (1) Schnellübersicht der aktuell möglichen Sportaktivitäten
 - (2) Übersichtsschema des Landes Niedersachsen
 - (3) aktualisierte Hygieneregeln des MTV Gifhorn
 - (4) Nutzungsbedingungen der Stadt Gifhorn für die städtischer Hallen vom 27.04..2021
 - (5) Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte, Schreiben der Stadt Gifhorn vom 1.09.2020
 - (6) Zustimmungs-Formular, von Trainer und Teilnehmern vor Beginn zu zeichnen
 - (7) Auszug aus der Coronaverordnung des Landes Niedersachsen vom 06.03.2021
 - (8) Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen/Land Niedersachsen aktualisiert 24.04.21
 - (9) Ordnungswidrigkeiten

Schnellübersicht der aktuelle möglichen Sportaktivitäten

7-Tage-Inzidenz am 18.04.2021 unter 100



* - bei sportlicher Betätigung gilt die Maskenpflicht nicht
 - Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind nicht einzurechnen
 - nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt

** wird durch die örtlich zuständige Behörde in Absprache mit dem Gesundheitsamt bestimmt
 Gilt jeweils ab dem 2. Werktag nach Überschreitung des Grenzwertes

Schnellübersicht des Landes Niedersachsen alle Regelungen

Übersicht

Wesentliche Regelungen auf Basis der RKI-Inzidenzen vor Ort

Regionale Inzidenz über 100 (Hochinzidenzkommune)

- **Kontakt:** 1 Haushalt plus 1 Person, plus Kinder bis 14 Jahre
- **Sport:** Individualsport mit einer weiteren Person sowie maximal 5 Kinder (0-14) draußen mit Test für die Betreuungsperson
- **Handel:** Terminhopping („Click & Meet“) mit Test bis zu einer Inzidenz von 150 möglich, darüber lediglich „Click and Collect“-Angebote
- **Körpernahe Dienstleistungen:** Friseurleistungen und Fußpflege nur mit negativen Test und FFP2-Maske sowie nur zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken
- **Kultur/Freizeit:** Zoo, Tierparks und botanische Gärten, Außenbereiche offen, aber nur mit negativen Test

Regionale Inzidenz bis 100:

- **Kontakt:** 1 Haushalt plus 2 Personen eines anderen Haushalts, plus Kinder bis 14 Jahre
- **Sport:** Individualsport mit 2 Personen eines anderen Haushalts, Kinder bis 14 Jahre in fester Gruppe bis max. 20 plus 2 Betreuer*innen unter freiem Himmel
- **Handel:** Terminhopping („Click & Meet“) ohne Test
- **Körpernahe Dienstleistungen:** ohne Einschränkungen (auch Kosmetik, Tattoo, Massage etc.), aber mit Testpflicht wenn nicht durchgängig Maske getragen werden kann
- **Kultur/Freizeit:** Zoos, Tierparks und botanische Gärten sowie Minigolfanlagen offen

Regionale Inzidenz bis 35:

- ← **wie bei Inzidenz unter 100, erweitert um:**
- **Kontakt:** 10 Personen aus maximal drei Haushalten
 - **Sport:** 10 Personen aus maximal drei Haushalten, Kinder bis 14 Jahre in fester Gruppe bis max. 20 plus 2 Betreuer*innen
 - **Wegfall Testpflicht bei Besuchen und Betreten von Helmen für ältere und pflegebedürftige Menschen.**
- Wichtig:
Beträgt die Inzidenz in einer Region (Landkreis/kreisfreie Stadt) unter 35 gelten vorstehende Regelungen erst dann, wenn dies durch die Kommune über Allgemeinverfügung bekanntgegeben wird.*



Wegfall Testpflicht



bei vollständigem Impfschutz

+++ Es gilt **STATIONÄRE** (Landkreis/kreisfreie Stadt) Inzidenz-Wert des RKI – veröffentlicht auf <https://corona.rki.de/> +++

allgemeine Hygiene-Regeln für den MTV Gifhorn

(aktualisiert am 28.04.2021 zum Informationsschreiben vom 28.04.2021)

Die Beachtung der Hygieneregeln dient dem persönlichen Schutz und dem solidarischen Schutz der Anderen!

Allen Verhaltensregeln liegt die Vermeidung der größten Infektionsrisiken zugrunde: große Menschenansammlung, kleine Räume, mangelnder Abstand, schlechte Lüftung, langer Aufenthalt, lautes Rufen/Schreien, nicht eingehaltene Husten- und Niesetikette, mangelnde Händehygiene.

1. persönliches Verhalten

- Medizinische oder FFP2-Maske tragen auf dem Weg von und zum Sport
- Abstand halten: mindestens 2 m, je nach Anstrengung ggf. mehr
- sorgfältige Händehygiene, nicht in das Gesicht fassen
- Husten- und Niesregeln einhalten, Schreien und lautes Rufen vermeiden
- bei jeglichen Krankheitszeichen zu Hause bleiben
- nach persönlichem Kontakt zu COVID19-Erkrankten oder Urlaub in Risiko-Ländern: 21 Tage Quarantäne einhalten (basierend auf längerer Ansteckungszeit von B1.1.7)
- bei persönlicher COVID19-Erkrankung den Trainer u. Behörden informieren

2. Verhalten auf der Sportanlage

- Begegnungen mit anderen Sportgruppen und Engpässe möglichst vermeiden
- Eintrag in Anwesenheitsliste zur Verfolgung möglicher Infektionsketten erforderlich
- sorgfältige Händehygiene vor und nach Nutzung von Sportgeräten
- Sportgeräte müssen nach der Nutzung gereinigt werden
- Zusammenkünfte und Versammlungen sind nicht erlaubt
- zusätzliche Auflagen der Stadt Gifhorn und von Verbänden sind zu beachten

3. Nutzung von Sporthallen und Außenanlagen

- Einbahnregelungen beachten, Begegnung verschiedener Gruppen vermeiden
- Nach jeder Hallennutzung 15 Min. Lüftungszeit erforderlich (Querlüftung)

4. Umkleiden, Duschen, Toiletten

- die Nutzung von Umkleideräumen ist nicht erlaubt
- Duschen ist nicht möglich
- Toilettennutzung und Händewaschen bitte nur einzeln, jeder Nutzer hinterlässt die Toilette sauber und desinfiziert Toilettenbrille, Wasserhahn und Türgriff (Wischdesinfektion für Oberflächen, keine Sprühdeseinfektion!)
- Nebenräume nach der Nutzung bitte möglichst gut lüften

5. Essen und Trinken

- nur selbst mitgebrachte Getränke sind erlaubt

Anlage 4

Info-Mail der Stadt Gifhorn zur Hallennutzung
vom 27.04.2021

Hallo Frau Prang,

ja, es ist korrekt, dass aufgrund der aufgehobenen Allgemeinverfügung vom Landkreis sowie der ab Mittwoch 0.00 Uhr aufgehobenen Ausgangssperre, wieder die aktuelle „Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2, anzuwenden ist.

Da uns bereits vom MTV Gifhorn Hygienekonzepte vorliegen, sind die neu geltenden Rechtsgrundlagen dementsprechend auch auf den städtischen sowie Sportanlagen des Landkreises anzuwenden.

.....

.....

Mit freundlichem Gruß

Stefanie Roth
Fachbereich Bildung und Jugend
Sportsachbearbeitung

Stadt Gifhorn
Marktplatz 1
38518 Gifhorn
Telefon: 05371 88 - 278
stefanie.roth@stadt-gifhorn.de
www.stadt-gifhorn.de

Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

auf diesem Wege möchten wir Ihnen eine Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte nach der Benutzung geben.

Das Reinigungs- und Desinfektionsmittel wird die Stadt Gifhorn Ihnen im Trainerraum der Sportstätte zur Verfügung stellen.

1. Torvan Aktivreiniger



Der Torvan Aktivreiniger kann **auf allen Oberflächen** genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Reinigung der Lederoberflächen max. nebelfeucht erfolgen darf.

Anwendungsempfehlung Trainingsgeräte:

- Haushaltseimer mit 5 Liter kaltem Wasser füllen
- eine halbe Dosierkappe des Torvan Aktivreinigers dazu geben
- mit einem Tuch und der Reinigungslösung die benutzten Sportgeräte reinigen
- Reinigungslösung nach der Anwendung in der Toilette entsorgen.

2. RapiDes



Für den Fall der gewünschten Schnelldesinfektion geeigneter Oberflächen, wie **z. B. Metall oder Kunststoffoberflächen**, stellen wir Ihnen RapiDes Schnelldesinfektion zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass dieses Produkt nicht auf lackierten oder mit lederbezogenen Oberflächen eingesetzt werden darf.

Anwendungsempfehlung:

- RapiDes auf ein Reinigungstuch sprühen - Oberfläche reinigen
- Reinigungstuch der Wäsche zuführen.

3. Tücher zur Reinigung

Tücher zur Reinigung müssen durch den Anwender mitgebracht und anschließend gereinigt werden. Wir empfehlen diese nach jeder Anwendung bei 60° C zu waschen.

4. Händedesinfektion/Händewaschen

In den Trainerräumen steht Ihnen weiterhin geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen nicht empfohlen wird. Das gründliche Händewaschen nach bekannten Standards sollte weiterhin durchgeführt werden.



MTV Gifhorn von 1861 e.V.
Der Corona-Beauftragte

Erklärung zu den Hygieneregeln und Nutzungsbedingungen der Sportanlagen
(Stand: 28.04.2021)

Name, Vorname

Abteilung

Ich bestätige durch meine Unterschrift, die Nutzungs- und die Hygiene-Information für den
Individualsport in der Sporthallen gelesen zu haben und diese einzuhalten.

Datum

Unterschrift

Bitte zur Dokumentation zurück an die Geschäftsstelle.

**Für den Sport relevanter Auszug aus der Niedersächsischen Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Niedersächsische Corona-Verordnung)**

Vom 30. Oktober 2020

geändert durch Verordnung vom 9. April/16. April 2021 (Nds. GVBl. S. 185/191)

Die wichtigsten Fundstellen mit Regelungen mit Bezug zur Sportausübung:	
§ 2 Abs. 3 Nr. 10	(Ausnahme von Abstandsgebot)
§ 2 Abs. 4	(Kinder/Jugendliche bis 14 J. In Gruppen bis 20 draußen) Geräteräume, Duschen Umkleiden
§ 3 Abs. 4 Nr. 7	(Ausnahme von Mund-Nasen-Bedeckung beim Sport)
§ 4 Abs. 1	(Hygienekonzept)
§ 9 Abs. 2	(Erlaubnis von Sitzungen in geschlossenen Räumen)
§ 10 Abs. 1 Nr. 7	(Individualsport im Freizeit- und Amateursportbetrieb)
§ 16	(Spitzen- und Profisport)
§ 18	(weitergehende Anordnungen durch örtlich zuständige Behörden)
§ 18a Abs. 3 Nr. 2, 5	(Hochinzidenzkommunen: Rücknahme von Öffnungen)

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§1 Regelungsbereich, Grundsatz

(1) Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit nicht durch § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und aufgrund des § 28 b Abs. 6 oder § 28 c IfSG erlassene Verordnungen der Bundesregierung Regelungen getroffen sind, die den Regelungen dieser Verordnung vorgehen; weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Jede Person hat Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die näheren Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 2 und 3. Jede Person soll zudem private Reisen einschließlich tagestouristische Ausflüge sowie private Besuche vermeiden.

§1a Inzidenzwerte

(1) Für Regelungen dieser Verordnung, die für Landkreise und kreisfreie Städte Schutzmaßnahmen an die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) knüpfen, sind die vom **Robert Koch-Institut** im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen **veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen**.

(2) **1Überschreitet** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Halbsatz 1. 2Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach Absatz 1 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz erreicht wird.

(3) **Unterschreitet** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktagen unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch

öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. 2Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) **Zuständige Behörde** im Sinne des § 28 b Abs. 1 Satz 3 IfSG, auch in Verbindung mit § 28 b Abs. 2 Satz 3 IfSG, sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

(1) Eine Zusammenkunft von Personen ist mit höchstens fünf Personen zulässig, die insgesamt höchstens zwei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten.

.....
(2) Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot); die Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen bleiben unberührt. Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nach Satz 1 nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 zu tragen; im Übrigen bleibt § 3 unberührt.

(3) Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht 1

10. bei sportlicher Betätigung von Personen eines Haushalts mit höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts oder im Fall einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 4 bei sportlicher Betätigung von insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten,

(4) Über Absatz 3 Satz 1 Nr. 10 hinaus sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder und ähnliche Anlagen, zur Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 zulässig. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 Satz 1 betreten und genutzt werden. Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.

(5) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

§3 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Jede Person hat, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen, in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

...
Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auch von jeder Person in einer Arbeits- oder Betriebsstätte einschließlich einer beruflichen Fahrgemeinschaft zu tragen, es sei denn, dass
1. die Person einen Arbeitsplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu jeder anderen Person in der Arbeits- oder Betriebsstätte eingehalten wird oder

....
(3) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, ...
Die Mund-Nasen- Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie eng anliegt. Abweichend von Satz 1 ist für eine Person, die

1. sich in einem geschlossenen Raum eines Betriebs oder einer Einrichtung jeweils im Sinne des § 10 Abs. 1 b Satz 1 Nrn. 1 bis 23 und Sätze 2 bis 4 und 6, in dem vor dem Raum gelegenen Eingangsbereich, auf einem zugehörigen Parkplatz oder während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf einem Wochenmarkt aufhält,
2.
6. an einer beruflichen Fahrgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 teilnimmt, nur eine medizinische Maske zulässig; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

(4) Absatz 1 gilt nicht

7. bei sportlicher Betätigung,

(5)

(7) Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortliche Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken.

§4 Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus.

....

(2) In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3)

§9 Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen

(2) Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen, auch abweichend von § 2 Abs. 1, die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 eingehalten wird.

§10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(1) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen

1.

7. Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, wobei die sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts sowie die sportliche Betätigung nach § 2 Abs. 4 auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt,

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 18 Weitergehende Anordnungen

¹ Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

§ 18 a Hochinzidenzkommunen

(1) **Hochinzidenzkommunen** sind die Landkreise und kreisfreien Städte, für deren Gebiet am 8. März 2021 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.....

(2) Beträgt an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer, so erklären die örtlich zuständigen Behörden den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune.

(3) In den Hochinzidenzkommunen nach den Absätzen 1 und 2 sind

anstelle von §§ die entsprechenden §§... der Niedersächsischen Corona- Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung anzuwenden;

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die §§ 2 bis 10 und 14 bis 17 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.

Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen

Land Niedersachsen, Internetseite: (aktualisiert am 14.04.2021)

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Seit dem 24. April 2021 fährt Niedersachsen im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen zweigleisig aus der Pandemie heraus:

- Die neuen [Regelungen des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\) des Bundes](#) greifen überall dort, wo an drei aufeinanderfolgenden Tagen die vom RKI veröffentlichten **Inzidenzwerte von 100** pro 100.000 Bürgerinnen und Bürgern in sieben Tagen **überschreiten** und in denen die Verantwortlichen im Wege der Allgemeinverfügung diese Überschreitung festgestellt haben (im Folgenden = Hochinzidenzkommunen).
- Die [CoronaVerordnung des Landes Niedersachsen](#) enthält fast ausschließlich Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer **Inzidenz unter 100**.

Wie verhält es sich mit dem Sport und den neuen Regelungen?

Und wie ist es dabei mit den Kindern?

Auch beim Sport gilt es leider weiterhin nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen vor Ort zu unterscheiden.

Nachstehend finden Sie den Überblick:

- **Inzidenz über 100 plus Allgemeinverfügung des Landkreises / der Kreisfreien Stadt (= Hochinzidenzkommune)**

Hier ist die Ausübung von Individualsport unter unbedingter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig. Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die allein, zu zweit und ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind.

Es gilt also in Hochinzidenzkommunen, in denen die bundesgesetzliche Notbremse greift: Individualsport mit höchstens einer weiteren Person oder nur mit den Personen aus dem eigenen Haushalt. **Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Sportausübung ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss eine Testbescheinigung vorlegen.**

- **Inzidenz bis 100 (35 bis 100)**

Hier ist die **sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts auf und in Sportanlagen zulässig.**

In diesen Konstellationen ist die **Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.**

Zugehörige Kinder (zu den zwei Haushalten) bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen im Freien mit bis zu zwei betreuenden Personen Sport treiben.

- **Inzidenz unter 35 (Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen)**

Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens **zehn Personen aus** insgesamt höchstens **drei Haushalten** auf und in Sportanlagen zulässig.

In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.

Zugehörige Kinder (zu den drei Haushalten) bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Höchstzahl nicht mit eingerechnet.

- **Kinder und Jugendliche**

In per Allgemeinverfügung festgestellten Hochinzidenzkommunen (Inzidenz über 100) ist für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Sportausübung zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss eine Testbescheinigung vorlegen.

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen bei einer Inzidenz bis 100 unter freiem Himmel in einer festen Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt betreiben. Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen dabei selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

Sport in Kommunen mit einer Inzidenz über 100 (Hochinzidenzkommune):

Was gilt für den Freizeit- und Amateursport?

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt und unter zwingender Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Wie kann ich sportlich aktiv sein? Welche Sportarten sind für mich erlaubt?

Die sportliche Betätigung darf **allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands** betrieben werden. Es sind kontaktlose Sportarten wie zum Beispiel Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen, die besonders gut betrieben werden können. Die Sportausübung mit Kontakt ist nicht zulässig.

Für die Nutzung einer Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in oder auf der Sportanlage aufhalten dürfen.

Was gilt für Kinder?

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist bei einer Inzidenz über 100 die Sportausübung zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern. Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss eine Testbescheinigung vorlegen.

Kann ich mich weiterhin mit meiner Laufgruppe zum Joggen treffen?

Joggen ist für über 14-Jährige nur alleine, mit einer weiteren Person oder mit Personen des eigenen Haushalts zulässig.

Ist beim Tennis ein klassisches Doppelspiel möglich?

Leider nein. Denkbar wäre ein Doppel lediglich, wenn alle Spielerinnen und Spieler aus einem Haushalt stammen.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass der Sport in Regionen mit einer Inzidenz über 100 nur mit einer weiteren Person oder mit Personen des eigenen Haushalts ausgeübt werden darf.

Paralleles Sporttreiben mehrerer Sportlerinnen und Sportler bzw. mehrerer Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren allenfalls bei großen Abständen - wie beispielsweise in einer Tennishalle - denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsporttreibende besteht.

Sport in Kommunen mit einer Inzidenz bis 100:

Was gilt für den Freizeit- und Amateursport?

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt und unter zwingender Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Wie kann ich sportlich aktiv sein? Welche Sportarten sind für mich erlaubt?

Die sportliche Betätigung **ist in Regionen mit einer Inzidenz unter 100 mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts** auf und in Sportanlagen zulässig.

In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt (z. B. Judo oder Karate) und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich. Das Einhalten von Abstand reduziert jedoch die Infektionsgefahr und Sport im Freien ist sicherer als Indoor-Sport.

Für die Nutzung einer Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die Regelung der maximalen Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in oder auf der Sportanlage aufhalten dürfen.

Was gilt für Kinder?

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre dürfen unter freiem Himmel in einer festen Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt betreiben.

Kinder bis einschließlich 14 Jahren dürfen bis zu einer Inzidenz von 100 selbstverständlich auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

Kann ich mich weiterhin mit meiner Laufgruppe zum Joggen treffen?

Das kommt auf die Zusammensetzung Ihrer Laufgruppe an. Sie dürfen sich in den nächsten Wochen in denjenigen Landkreisen und Kreisfreien Städten, die noch bei einer 7-Tages-Inzidenz

von bis 100 liegen mit Personen aus dem eigenen und einer Person aus einem anderen Haushalt zum gemeinsamen Joggen treffen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgerechnet. In Regionen mit einer Inzidenz zwischen 35 und 100 darf sich die Laufgruppe einen Haushalt und zwei Personen aus einem anderen Haushalt zusammensetzen.

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz unter 35 dürfen mit bis zu zehn Erwachsenen aus bis zu drei Haushalten zusammen Sport treiben.

Ist beim Tennis wieder ein klassisches Doppelspiel möglich?

Das geht leider nur in den Regionen Niedersachsens, in denen die Inzidenz unter 100 liegt. Dort darf ein Haushalt mit zwei weiteren Personen Sport treiben; d. h. ein Tennisdoppel ist möglich. Es sollte jedoch möglichst bei den gleichen Zusammensetzungen der Spielpartnerinnen und -partner bleiben.

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche **Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern.**

In Regionen mit einer Inzidenz zwischen 35 und 100 können die Mitglieder eines Haushaltes mit zwei Personen eines anderen Haushaltes zusammen auf einer Sportanlage Sport treiben. Es dürfen zudem unter freiem Himmel in einer festen Gruppenzusammensetzung bis zu 20 Kinder und Jugendliche zuzüglich zwei Betreuungspersonen Sport mit Kontakt treiben.

Liegt die Inzidenz über 100 kann sich ein Haushalt leider nur mit einer Person aus einem anderen Haushalt sportlich betätigen.

Gemeinsames Sporttreiben mehrerer Sportler bzw. mehrere Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren allenfalls bei großen Abständen - wie beispielsweise in einer Tennishalle - denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, dass keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsporttreibende besteht.

Gelten die Regelungen für private Kontakte dann auch für den Sport vor Ort?

Dürfen also in einem Landkreis mit einer Inzidenz unter 35 bis zu zehn Personen aus drei Haushalten gemeinsam Sport treiben? Ja, in den Gruppenzusammensetzungen, die nach den jeweiligen Kontaktregeln zulässig sind, darf auch gemeinsam Sport getrieben werden. In einem Landkreis, der unter einer Inzidenz von 35 liegt also mit bis zu zehn Personen aus drei Haushalten, wobei zugehörige Kinder (0-14 Jahre) nicht mitgezählt werden.

Unabhängig von der Inzidenz:

Wo ist die Ausübung von Sport überhaupt möglich?

Die Ausübung von Sport ist insbesondere an der frischen Luft im öffentlichen Raum, aber auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt. **Dies bedeutet, dass sowohl in geschlossenen Räumen (z. B. in der Turnhalle) als auch unter freiem Himmel Sport betrieben werden kann. Sicherer ist es jedoch draußen.**

Kinder bis 14 Jahren dürfen bis zu einer Inzidenz von 100 auch im Park oder im heimischen Garten mit anderen Kindern zusammen Fußballspielen oder anderen Sport treiben.

Dürfen auch Punktspiele und Wettkämpfe veranstaltet werden?

Neben dem Trainingsbetrieb dürfen auch kleine Wettkämpfe stattfinden, aber je nach Inzidenz nur mit Personen aus einem Haushalt mit zwei Personen aus einem anderen Haushalt bei einer Inzidenz zwischen 35 und 100 und mit einer weiteren Person oder mit Personen des eigenen Haushalts bei einer Inzidenz über 100. Bei Kindern und Jugendlichen sind Wettkämpfe bis zu einer festen Gruppengröße von 20 (plus zwei Betreuer) unter freiem Himmel möglich bei einer Inzidenz bis zu 100.

Für die Nutzung einer Sporthalle/Sportanlage muss zwingend ein umfassendes Hygienekonzept erstellt werden. Das gilt insbesondere für die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Gebäude bzw. an der Wettkampfstätte aufhalten dürfen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zulässig.

Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?

Ja. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Sind Zuschauerinnen und Zuschauer bei Freizeit- und Amateursportveranstaltungen erlaubt?

Nein, bei Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, also auch bei Sportveranstaltungen jeder Art sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen.

Allgemeines rund ums Sporttreiben

Dürfen Bildungsveranstaltungen im Sport stattfinden?

Bildungsveranstaltungen im Sport dürfen im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung stattfinden. Dabei muss das Abstandsgebot nicht unbedingt eingehalten werden. Bitte versuchen Sie aber, das dennoch zu tun. Ansonsten gilt stets, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich einzuhalten ist und sportpraktische Einheiten nur alleine, zu zweit, oder mit Personen des eigenen Hausstands durchgeführt werden können.

Im Bereich der außerschulischen Bildung sind nach § 14 a der CoronaVO vor allem in Volkshochschulen der Präsenzunterricht sowie der aufsuchende Unterricht untersagt. Zulässig ist allerdings die Durchführung von Prüfungen und die Bildungsberatung. Ferner ist der Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg zulässig, wobei die Gruppengröße in der Regel 16 Personen nicht überschreiten darf.

Muss während der Sportausübung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?

Nein.

Darf man sich anlässlich der Sportausübung etwas zu Essen und zu Trinken mitbringen?

Trinken sollten Sie insbesondere bei längeren sportlichen Betätigungen unbedingt. Bitte Getränke und etwaige Speisen selber mitbringen. Die Gastronomie auf der Sportanlage ist geschlossen, wobei der Außer-Haus-Verkauf zulässig bleibt. Die Speisen und Getränke dürfen dann jedoch nicht auf der Sportanlage verzehrt werden (§ 10 Absatz 1 Ziffer 2).

Wer öffnet die Sportanlage?

Die Anlage wird vom jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber geöffnet. Das sind in der Regel Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung gibt es keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage. Darauf kann auch verzichtet werden, beispielsweise wenn der Betrieb personell oder wirtschaftlich nicht möglich ist.

Was ist innerhalb der Sportanlage geöffnet?

Die eigentlichen Sportanlagen können vollständig geöffnet werden. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der CoronaVO betreten und genutzt werden. Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig (siehe § 2 Absatz 4 am Ende).

Was ist mit Sportmaterial und Geräteräumen?

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen unter Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern am besten einzeln betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen aber auch dort eingehalten werden, insbesondere sollte auf die regelmäßige Desinfektion von benutzten Sport – und Trainingsgeräten geachtet werden.

Sind Schwimmbäder und Fitnessstudios geöffnet?

Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Fitnessstudios, Studios für Elektromuskelstimulationstraining und ähnliche Einrichtungen sind nach § 10 Absatz 1 Ziffer 8 geschlossen. Fitnessstudios und Schwimmbäder können jedoch für die sportliche Betätigung je nach Inzidenz mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens ein oder zwei Personen eines anderen Haushalts angemietet werden. Gleiches gilt für die gem. § 10 Absatz 1 Ziffer 5 geschlossenen Kletterhallen. Bei einer Inzidenz über 100 ist jedoch auch dies nicht gestattet.

Dürfen Vorstands- und Gremiensitzungen sowie Mitgliederversammlungen stattfinden?

Ja, Vorstands- und Gremiensitzungen sowie auch Mitgliederversammlungen dürfen abgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten.

Ahndung von Zuwiderhandlungen
gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung
RdErl. d. MS v. 26. 8. 2020 — 401-41609-11-3 — — VORIS 21067 —
— Im Einvernehmen mit dem MI —

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung (im Folgenden: Verordnung) vom 10. 7. 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 8. 2020 (Nds. GVBl. S. 267), sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 29 der Verordnung i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG gemäß dem als **Anlage** beigefügten Bußgeldkatalog zu ahnden.

§§ 7,8 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen / unter freiem Himmel

Betriebsinhaber/Betreiber, Geschäftsführung, Veranstalter/Ausrichter, Vorstand: 500 € bis 1.500 €

- Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen
- fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept
- fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder
- fehlende Hinweise

§ 4 Datenerhebung oder Dokumentation

Geschäftsführung, Veranstalter, Leitung eines Angebotes: 500 € bis 2.000 €

- Fehlende oder mangelhafte Datenerhebung oder Dokumentation

§ 24 Teilnehmerzahl

Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalter: 300 € bis 2.000 €

- Überschreitung der Personenzahl

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

Besucher, Kunde, Fahrgast, jede teilnehmende Person, jede Person, die sich in den Räumlichkeiten aufhält: 100 € bis 150 €

- Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung

§ 2 Abstandsgebot

jede beteiligte Person: 100 € bis 400 €

- Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Abstandsregelungen oder des Abstandsgebotes

Sportausübung

Betreiber, Veranstalter: 300 € bis 3.000 €

Verbot von Veranstaltungen

Veranstalter: 3.000 € bis 20.000 €

- Durchführung einer der genannten Veranstaltungen

jede beteiligte Person: 150 € bis 400 €

- Besuch einer unerlaubten Veranstaltung